



Gemeinde Emmen

Markt-Reglement der Gemeinde Emmen

vom 9. September 1997

Inhaltsverzeichnis

Definition eines Marktes	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Organe	Art. 3
Zuständigkeit	Art. 4
Aufgaben der Marktveranstalter	Art. 5
Standort / Marktrayon	Art. 6
Markttage / Marktdauer	Art. 7
Verkaufsberechtigung	Art. 8
Ruhe und Ordnung	Art. 9
Gebühren	Art. 10
Vorschriften / Verbote	Art. 11
Marktauffuhr / Befahren des Marktareals	Art. 12
Verhalten der Marktanbieter / Anpreisen der Ware	Art. 13
Zwangsmassnahmen	Art. 14
Strafbestimmungen	Art. 15
Beschwerderecht	Art. 16
Schlussbestimmungen	Art. 17
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18
Inkrafttreten	Art. 19

****Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechtes.***

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbepolizeigesetzes (GPG) vom 23. Januar 1995 und auf Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Emmen vom 14. März 1990 folgendes

Markt-Reglement:*

Art. 1 Definition eines Marktes

Als Märkte gelten alle auf öffentlichem oder privatem Grund organisierten Veranstaltungen, bei welchen Waren und Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Marktreglement findet auf alle in der Gemeinde stattfindenden Märkte Anwendung.

²Schaustellungen und Buden an der Kilbi fallen nicht unter dieses Reglement.

Art. 3 Organe

Marktorgane sind:

- der Gemeinderat
- die Marktorganisation als Veranstalterin
- der Marktchef

Art. 4 Zuständigkeit

¹Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates beziehungsweise der von diesem bezeichneten Dienststelle.

²Die Marktorganisation konstituiert sich selbst und hat einen Marktchef zu bezeichnen.

³Der Gemeinderat erteilt den Marktorganisationen die Bewilligung zur Durchführung von Märkten.

Art. 5 Aufgaben der Marktveranstalter

¹Veranstalter von Märkten haben eine Marktorganisation zu bilden. Diese ist für die Organisation und Durchführung des Marktes gegenüber der Gemeinde gemäss diesem Reglement und der ergänzenden Verordnung verantwortlich.

²Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Marktorganisationen in einer Verordnung.

Art. 6 Standort / Marktrayon

Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag der Marktorganisation die räumliche Abgrenzung des Marktrayons.

Art. 7 Markttage / Marktdauer

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktorganisation die Markttage sowie die Marktzeiten fest.

Art. 8 Verkaufsberechtigung

¹Am Markt teilnahmeberechtigt sind Personen, die sich den Bestimmungen der Marktordnung unterziehen. Ueber die Zulassung zum Markt entscheidet die Marktorganisation.

²Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis "C") besitzen.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

Die Marktorganisation hat einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten. Uebermässige Immissionen sind zu vermeiden.

Art. 10 Gebühren

¹Zur Finanzierung der Marktveranstaltung erlässt die Marktorganisation einen besonderen Gebührentarif.

²Der Gemeinderat verrechnet der Marktorganisation für die Benützung des öffentlichen Grundes eine angemessene Platzgebühr. In begründeten Fällen kann diese entsprechend reduziert oder erlassen werden.

Art. 11 Vorschriften / Verbote

¹Für den Verkauf von Lebensmitteln sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen verbindlich. Massgebend für die Kennzeichnung sind im besonderen die Bestimmungen der Art. 22 und 23 der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

²Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken aller Art ist untersagt.

³Der Verkauf von Arzneimitteln ist nur zulässig, sofern es sich bei der Verkaufsstelle um eine Apotheke oder Drogerie handelt, welche über die entsprechende Bewilligung verfügt.

⁴Der Verkauf von giftigen und umweltgefährdenden Stoffen bedarf der Bewilligung der zuständigen Instanz.

⁵Der Verkauf von Waffen, Munition, Schiesspulver, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.

⁶Der Verkauf oder das Anpreisen unsittlicher Schriften, Bilder, Video-Kassetten sowie anderer Datenträger unzüchtigen oder brutalen Inhalts ist verboten.

Art. 12 Marktauffuhr / Befahren des Marktareals

¹Die Markt-Auffuhr hat bei Marktbeginn beendet zu sein. Das spätere Einfahren, das Befahren des Marktareals während der Dauer des Marktes sowie der Warenabtransport vor Marktschluss sind nicht gestattet.

²Velos, Mofas oder andere den Marktbetrieb störende Fahrzeuge dürfen nicht ins Marktareal mitgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Marktes mit Skateboards, Inline-Skates usw. nicht gestattet.

Art. 13 Verhalten der Marktanbieter / Anpreisen der Ware

¹Den diesbezüglichen Anordnungen des Marktchefs ist Folge zu leisten.

²Das überlaute Anpreisen der Waren, das zudringliche Auffordern zum Kauf, das Anhalten der Marktbesucher sowie der nicht bewilligte zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

³Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis des Marktchefs zugelassen.

⁴Die Waren sind mit den erforderlichen Preisanschriften zu versehen.

Art. 14 Zwangsmassnahmen

Personen, die sich trotz ausdrücklicher Ermahnung nicht an die Marktordnung halten, können durch den Marktchef vom Marktareal weggewiesen werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

Gemäss §§ 2 und 4 des kantonalen Uebertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 wird mit Haft oder Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Waren oder Dienstleistungen anbietet, mit denen gemäss diesem Reglement am Markt kein Handel zulässig ist
- b. überlaute Immissionen im Marktrayon verursacht, in zudringlicher Art und Weise zum Kauf auffordert, Passanten anhält oder unbewilligt den zirkulierenden Strassenverkauf betreibt

c. durch Mitführen von Fahrzeugen oder durch Fahren mit Skate-Boards, Inline-Skates o.ä. den Marktbetrieb stört

d. trotz Wegweisung weiter am Markt teilnimmt

Art. 16 Beschwerderecht

¹Gegen Anordnungen des Marktchefs können die Betroffenen innert zehn Tagen bei der Marktorganisation schriftlich Beschwerde einreichen. Diese Beschwerden sind innert fünf Tagen zu entscheiden. Beschwerden gegen Entscheide des Marktchefs kommen am Markttag keine aufschiebende Wirkung zu.

²Beschwerden gegen Entscheide der Marktorganisation sind innert zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Diese haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb weitere ergänzende Bestimmungen erlassen.

²Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

³Gemeinde, Marktorganisation und Marktchef haften nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen.

⁴Gegenüber Haftpflichtansprüchen Dritter hat die Marktorganisation eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Marktreglement der Gemeinde Emmen vom 16. Mai 1979.

Art. 19 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

²Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, den 9. September 1997

NAMENS DES EINWOHNERRATES EMMEN

Einwohnerratspräsidentin:
I. Bucher-Eltschinger

Gemeindeschreiber:
Th. Lötscher

*Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am
23.12.1997 (RRB Nr. 2924)*